

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 71/25

Coburg, 01.10.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.01.2027	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Bad Rodach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bad Rodach	551	Gebäude- und Freifläche	Heldburger Straße 36	0,0193	8997

Bad Rodach ist eine Stadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Dreifamilienwohnhaus vermutlich in Massivbauweise und verdeckter Fachwerkbauweise mit Mansarddach. Bestehend aus Teilunterkellerung, Erd-, Ober- und Mansardengeschoss mit Spitzboden. Baujahr vermutlich um 1919 mit späteren Teilrenovierungen. Wohnfläche gesamt ca. 295 m² zzgl. 153 m² Nutzflächen. Unwägbarkeiten aufgrund fehlender Innenbesichtigung. Bestandteil des Ensembles "Altstadt Bad Rodach mit südlicher und westlicher Vorstadt" sowie im Bereich Bodendenkmal "nördliche Vorstadt von Bad Rodach" mit denkmalschutzrechtlicher Erlaubnispflicht nach Art. 6 bzw. Art. 7 BayDSchG.

Verkehrswert:

150.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

IBV Mayer GmbH, Tel. 0361/7465260, E-Mail: ibv.Hans.Mayer@t-online.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.